

Erbschein

Oftmals ist es für die Erben im Rechtsverkehr unumgänglich einen Nachweis über die Erbenstellung zu erbringen. Dieser Nachweis kann in der Regel nur mit einem **Erbschein** geführt werden. Dieser wird vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt. Ein Erbschein kann allerdings entbehrlich sein, wenn ein **notarielles Testament** vorhanden ist. Regelmäßig reicht eine beglaubigte Abschrift des notariellen Testaments in Verbindung mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts als Erbnachweis aus. Ein handschriftliches Testament reicht mit der Eröffnungsniederschrift als Erbnachweis meist nicht aus. Einen Erbschein kann jeder Erbe beantragen. Hierbei ist der Antrag eines Miterben ausreichend. Das **persönliche Erscheinen** vor einem Notar oder dem Rechtspfleger eines deutschen Amtsgerichts unter Vorlage eines gültigen Personalausweises ist erforderlich, da mit dem Erbscheinsantrag eine eidesstattliche Versicherung beurkundet werden muss. Hinsichtlich der Gebühren unterscheiden sich die Notare von den Gerichten lediglich um die Mehrwertsteuer, die vom Amtsgericht nicht erhoben wird.

Ob und in welchem Umfang die Vorlage von Urkunden erforderlich ist, hängt davon ab, ob gesetzliche oder testamentarische Erbfolge eingetreten ist. Bei der gesetzlichen Erbfolge sind regelmäßig Urkunden vorzulegen. Die Sterbeurkunde des Erblassers ist auf jeden Fall erforderlich. Diese liegt dem zuständigen Nachlassgericht in aller Regel bereits vor. Daneben können unter Umständen noch folgende Urkunden nötig sein: **Heiratsurkunde** für den Nachweis der wirksamen Eheschließung bzw. Namensänderung, **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners als Nachweis, dass ein Ehegattenerbrecht nicht mehr besteht, **Abstammungs- oder Geburtsurkunde** für den Nachweis der Abstammung vom Erblasser oder einer vorverstorbenen eigentlich erbberechtigten Person, Sterbeurkunden aller Personen, deren Erbrechte bereits weggefallen sind, da sie vor dem Erblasser verstorben sind, **Adoptionsbeschlüsse** und –verträge als Nachweis für eine erfolgte Adoption, **Todeserklärungsbeschlüsse** für den Nachweis des Wegfalls vermisster oder verschollener Personen.

In aller Regel kann ein Erbscheinsantrag auch ohne die Vorlage sämtlicher Urkunden erfolgen. Das Nachlassgericht kann möglicherweise die fehlenden Urkunden beschaffen, wenn diese durch die Beteiligten nicht vorgelegt werden können.

Familienbücher sollten auf jeden Fall vorsorglich zum Termin mitgebracht werden. Alle erforderlichen Urkunden sind in öffentlicher Form vorzulegen, d.h. entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Erbausschlagung

Insbesondere bei überschuldeten Nachlässen kann das Erben auch lästig sein. Wer das Erbe nicht annehmen möchte, kann die Erbschaft ausschlagen. Wichtig ist hierbei, dass die Ausschlagung formgerecht vor dem Nachlassgericht oder einem Notar beurkundet wird. Deshalb ist auch bei der Erbausschlagung grundsätzlich persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich. Auch bei der Beurkundung von Ausschlagungserklärungen unterscheiden sich die Gebühren des Notars und des Nachlassgerichts lediglich bezüglich der Mehrwertsteuer, die das Gericht nicht erhebt. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist nur innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist möglich. Die Frist beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem man davon Kenntnis erlangt hat, dass man Erbe geworden ist (bei nahen Angehörigen wird das regelmäßig der Todestag sein). Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten hat oder der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte. Die im Ausland lebenden Erben können die Ausschlagung auch vor der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) erklären. Für Minderjährige Erben müssen die gesetzlichen Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Eltern benötigen hierzu u.U. eine familiengerichtliche Genehmigung. Der Vormund benötigt immer eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Soll die Ausschlagung durch ein Nachlassgericht beurkundet werden, wird um telefonische Vereinbarung eines Termins mit dem zuständigen Rechtspfleger zur Aufnahme Ihrer Erklärung gebeten.

Testamentsvollstreckung

Ein Testamentsvollstrecker wird durch eine entsprechende testamentarische Verfügung des/der Erblasser(s)/in tätig. Als Nachweis für die Rechtsstellung kann ein **Testamentsvollstreckerzeugnis** erteilt werden. Hierzu ist ein Antrag beim Nachlassgericht erforderlich. Das persönliche Erscheinen des Testamentsvollstreckers unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vor dem Rechtspfleger eines Amtsgerichts oder einem Notar ist erforderlich, da eine eidesstattliche Versicherung abzugeben ist. Die Gebühren des Notars und des Gerichts unterscheiden sich auch hier nur durch die Mehrwertsteuer, die der Notar zusätzlich erhebt.

Nachlasssicherung

Bei einem Erbfall sind vor der endgültigen Regelung oftmals vorläufige Maßnahmen zu treffen. Sobald zumindest ein Erbe bekannt ist, muss sich dieser zunächst um die Nachlassabwicklung kümmern. Das Nachlassgericht kann dann nicht von Amts wegen eingreifen. Die Angehörigen des Erblassers haben für eine angemessene Bestattung zu sorgen, eine Erbenstellung ist hierbei nicht erforderlich. Kümmern sich keine Angehörigen um die Bestattung, wird in der Regel durch die zuständige Behörde eine Zwangsbestattung vorgenommen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zur Aufgabe des Nachlassgerichts gehört die Organisation der Bestattung **nicht**.

Wenn die Erben unbekannt sind, wird das Nachlassgericht von sich aus tätig. Voraussetzung ist allerdings das Vorhandensein eines sicherungsbedürftigen Nachlasses. Die Nachlasssicherung durch das Gericht erfolgt durch Bestellung eines Nachlasspflegers. Dessen Aufgabe ist die Verwaltung und Sicherung des Nachlasses und ggf. die Ermittlung der unbekannteren Erben. Der Nachlasspfleger wird bei der Verwaltung des Nachlasses vom Nachlassgericht überwacht und unterstützt. Für einige Handlungen ist eine nachlassgerichtliche Genehmigung erforderlich. Der Nachlasspfleger erhält in aller Regel eine Vergütung, die vom Nachlassgericht gegen den Nachlass festgesetzt wird. Nachlasspfleger sind häufig Rechtsanwälte, da diese über das nötige Fachwissen verfügen.